

Lea Dansberg, *De Lex familiae Wormatiensis ecclesiae en de herkomst van de middeleeuwse koppman*, Tijdschr. voor Geschiedenis 71 (1958) 243—249, schließt aus einer Stelle ähnlichen Inhalts bei Alpertus von Metz, *De diversitate morum* (II, 20, MG. SS. 4, 718), daß das in der Lex (zwischen 1023 Dez. und 1025 Aug. entstanden) Art. 19 (MG. Const. 1, 642) ausgesprochene Verbot des Eides bei Prozessen wegen Geldleihe sich auf Kaufleute bezogen habe, und glaubt dadurch feststellen zu können, daß diese Kaufleute zur Familia des Bischofs von Worms gehörten, in der Stadt ansässig und unfreien Standes waren. G. O.

W. J. Alberts, *Mittelalterliche Stadtrechnungen als Geschichtsquellen*, Rheinische Vierteljahrsbll. 23 (1958) 75—96, gibt eine Übersicht über die erhaltenen Rechnungsbücher der niederländischen, niederrheinischen und westfälischen Städte und zeigt an zahlreichen Beispielen, wie diese erst z. T. veröffentlichten Quellen für die vergleichende Landeskunde und die Geschichte der interterritorialen Beziehungen im 14. und bes. im 15. Jh. ausgewertet werden können.

R. E.

Otto Stolz, *Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288—1350* (Schlern-Schriften 175) Innsbruck 1957, Wagner, 81 S. — Tirol verfügt mit den rund 30 Rechnungsbüchern für den angegebenen Zeitraum über einen Quellenstoff, dem andere Länder des römisch-deutschen Reiches nach Zahl wie nach Inhalt bei weitem nichts Vergleichbares an die Seite zu stellen haben. Mit gutem Recht hat sich St. daher der Mühe unterzogen, sie erstmals vollständig aufzuarbeiten, d. h. die verwaltungs- und rechts- sowie wirtschafts- und kulturgeschichtlichen Sachworte mit ihren Belegstellen zusammenzustellen; viele Sachworte lassen sich für diese Zeit einzig in diesen (übrigens lateinisch abgefaßten) Tiroler Rechnungsbüchern nachweisen (besonders über das Wehr- und Waffenwesen, das Salinen- und Münzwesen, endlich die verschiedenen Zweige der Wirtschaft). Die Bücher enthalten Rechnungen nur von den 33 Gerichtsämtern, die zu Pacht und gegen Rechnungslegung Amtleuten aus dem Bürger- und Bauernstand anvertraut waren, nicht von den 13 an Adlige zu Lehen gegebenen. Die dynastischen Wechsel um 1340 führten vielfach zur Verpfändung weiterer Ämter an Adlige, wodurch es sich wohl erklärt, daß die Reihe der Rechnungsbücher bis ins 15. Jh. hinein abbricht. G. Kirchner

Richard Laufner, *Der Handelsbereich des Trierer Marktes im Spätmittelalter*, Rheinische Vierteljahrsbll. 22 (1957) 192—212 (mit 1 Karte), veröffentlicht und bespricht ein Trierer Marktzollregister von 1413.

R. E.

Joh. Papritz, *Das Handelshaus der Loitz zu Stettin, Danzig und Lüneburg*, Balt. Studien 44 (1957) 73—94. Mit 3 Abb. — P. bietet einen knappen Abriss der Entwicklung des einzigen frühkapitalistischen Unternehmens größten Stils, das im hansischen Bereich entstanden ist — einer typischen Familiengesellschaft oberdeutschen Gepräges, deren Aufstieg gegen Ausgang des 15. Jh. in Stettin begann und die dann 1572 mit einem für ganz Pommern ruinösen Bankrott zusammenbrach. Finanzgeschäfte mit nord- und osteuropäischen Fürstenhäusern (die den Loitz schließlich auch zum Verhängnis wurden) boten den Ansatzpunkt, um über fürstliche Privilegien in die Salzgewinnung und -versorgung einzusteigen und schließlich gar das Salzmonopol für Nordosteuropa zu erstreben. Eine weitere Säule des Loitzenhandels bildete das Getreidegeschäft mit dem pommerschen Landadel, der dem Handelshaus schließlich einen großen Teil seiner gesamten Finanzoperationen anvertraute.

G. Kirchner

M. Del Treppo, *Assicurazioni e commercio internazionale a Barcellona nel 1428—1429*, Rivista storica italiana 69 (1957) 508—541; 70 (1958) 44—81. — Die Grundlage bildet eine Serie von 380 Kontrakten des Notars Bartolomé